



PhV- Personalratsinfo: Mai 2019

Verbesserung bei Rückkehr aus Elternzeit

Wenn Lehrkräfte die ihnen gesetzlich zustehende Elternzeit in bis zu drei Zeitabschnitte unterteilen, so dürfen dabei Schulferien nicht ohne sachgerechte Begründung ausgespart werden (vgl. FrUrlV NW §11). In der Praxis bedeutet dies: Beginn und Ende der Elternzeit sind in der Regel so zu wählen, dass ein zeitlicher Abstand zu den Ferien besteht, der der Dauer der Ferien entspricht, also 6 Wochen zu den Sommerferien, 2 Wochen zu den übrigen Ferien.

Von dieser Regel, die den Rechtsmissbrauch ausschließen soll, gibt es indes Ausnahmen. So darf die Elternzeit in den Ferien beginnen, wenn sie sich unmittelbar an den Mutterschutz anschließt. In den Ferien enden darf die Elternzeit, wenn der gesetzliche Höchstanspruch auf Elterngeld endet (und die Elternzeit nicht fortgeführt wird) oder wenn der gesetzliche Höchstanspruch auf Elternzeit endet.

Auch andere Sachgründe können zu Ausnahmen führen.

Das Abstandsgebot zu den Sommerferien hat eine Lehrkraft, die zu Beginn des neuen Schuljahres aus der Elternzeit zurückkehrt, bislang in eine problematische Situation gebracht. Denn einerseits sollte sie offiziell ihren Dienst am ersten Schultag wieder aufnehmen, andererseits wurde von ihr erwartet, dass sie sich auf das neue Schuljahr vorbereitet und ggf. auch schon an den Konferenzen in der letzten Ferienwoche teilnimmt.

Dieser Konflikt ist nun für die Lehrkräfte gelöst worden: Das Ende der Elternzeit darf dann innerhalb der Sommerferien liegen, wenn die Anwesenheit in der Schule in der letzten Ferienwoche bzw. den letzten Ferientagen erforderlich ist. In Fällen, in denen entsprechende Planungen an der Schule bereits bei der Antragstellung bekannt sind, sollten betroffene Lehrkräfte diese angeben.

Details und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beamtenrecht/Teilzeit-Beurlaubung/Elternzeit/index.html>

„dbb vorsorgewerk“ und „dbb vorteilswelt“ mit neuem Internetauftritt und neuen Angeboten

Die Angebote des „dbb vorsorgewerkes“ und der „dbb vorteilswelt“ finden sich jetzt auf einer gemeinsamen Internetseite: www.dbb-vorteilswelt.de/

Zudem gibt es jetzt neue Angebote wie z. B. das „dbb autoabo“ und einen regelmäßigen Newsletter mit Vorteilen und Angeboten.

Philologen-Verband NW

Ihr Team im Kölner Lehrpersonalrat Gymnasium und WBK:

Sabine Küfer (Vorsitzende; 0221/2790415)
Ulf Schmitz (stv. Vorsitzender; 02223/909309)
Sigrid Key (stv. Vorsitzende; 0221/8886709)
Julia Gilges (stv. Vorsitzende; 02461/931446)
Rebecca Nadler (stv. Vorsitzende; 02241/1262428)
Sabine Mistler (Fraktionsvorsitzende; 02262/9993840)
Jutta Bohmann (02208/770935)
Manfred Egerding (0241/53809764)

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Christoph Heinz (02238/8468332)
Ingo Köhne (0228/473727)
Dr. Barbara Kowalewski (0221/1709842)
Guido Schins (0241/5791454)
Kerstin Schmidt (02171/5824367)
Lars Strotmann (0221/16871698)
André Schmitz-Niggemann (stv. Mitglied; 02267/8886374)
Jörg Bohmann (02208/770935)



Sommerferienbezahlung für Vertretungslehrkräfte

Lehrkräfte, die befristet beschäftigt sind, haben oftmals ein Anrecht darauf, die Sommerferien bezahlt zu bekommen. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

1) **Vertragsbeginn am 01.02.** (bzw. 1. Arbeitstag nach dem 01.02.) **oder früher:**

Die Sommerferien werden bezahlt, auch wenn keine Weiterbeschäftigung nach den Ferien vorliegt. Allerdings sollte schon beim Abschluss des Vertrages darauf geachtet werden, dass der letzte Ferientag als Vertragsende angegeben ist.

2) **Vertragsbeginn nach dem 01.02. und wenn der Vertrag die Sommerferien einschließt:** Die Sommerferien werden bezahlt.

3) **Vertragsbeginn nach dem 01.02. und wenn der Vertrag am letzten Schultag vor den Ferien endet:**

Die Sommerferien werden bezahlt, wenn zwar der Vertrag am letzten Schultag endet, sich aber noch in der Zeit vor Beginn der Sommerferien eine unmittelbare Vertretungslehrertätigkeit direkt im Anschluss an die Ferien ergibt; diese kann auch in einer anderen Schulform oder bei einer anderen Bezirksregierung erfolgen. Der Antrag für die Zeit nach den Ferien muss vor den Sommerferien von der Schulleitung gestellt worden und bei der Bezirksregierung eingegangen sein. Die Vertretungslehrkraft selbst muss **vor Ablauf ihres laufenden Vertrages** einen Antrag auf Ferienbezahlung bei der Bezirksregierung gestellt haben.

Für die Fälle 2 und 3 ist es allerdings Voraussetzung, dass während der Gesamtdauer der Vertragslaufzeit die Unterrichtszeit zu den Ferien in einem Verhältnis von mindestens 2,5 : 1 steht.

Die Lehrkräfte sollten im eigenen Interesse darauf achten, dass die Anträge fristgerecht gestellt werden, damit keine unnötigen Beschäftigungslücken entstehen. Ergeben sich Lücken im Beschäftigungsverhältnis, entfällt ggf. die Ferienbezahlung. Die genannten Regelungen zur Sommerferienbezahlung gelten auch für Lehrkräfte im Ruhestand, die als Tarifbeschäftigte befristet eingestellt werden.

Wenn keine Bezahlung der Ferien erfolgen kann, sollte man prüfen, ob der tarifliche Urlaubsanspruch erfüllt ist, und ggf. eine finanzielle Abgeltung dieses Anspruches beantragen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, kontaktieren Sie Ihre PhV-Personalrätinnen und -räte!

Philologen-Verband NW

Ihr Team im Kölner Lehrpersonalrat Gymnasium und WBK:

Sabine Küfer (Vorsitzende; 0221/2790415)
Ulf Schmitz (stv. Vorsitzender; 02223/909309)
Sigrid Key (stv. Vorsitzende; 0221/8886709)
Julia Gilges (stv. Vorsitzende; 02461/931446)
Rebecca Nadler (stv. Vorsitzende; 02241/1262428)
Sabine Mistler (Fraktionsvorsitzende; 02262/9993840)
Jutta Bohmann (02208/770935)
Manfred Egerding (0241/53809764)

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Christoph Heinz (02238/8468332)
Ingo Köhne (0228/473727)
Dr. Barbara Kowalewski (0221/1709842)
Guido Schins (0241/5791454)
Kerstin Schmidt (02171/5824367)
Lars Strotmann (0221/16871698)
André Schmitz-Niggemann (stv. Mitglied; 02267/8886374)
Jörg Bohmann (02208/770935)